

## Parlamentarischer Vorstoss

2016/412

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** **Interpellation von Lotti Stokar, Fraktion Grüne/ EVP: Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe**

**Autor/in:** [Lotti Stokar](#)

**Mitunterzeichnet von:** --

**Eingereicht am:** 14. Dezember 2016

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Die Bewilligung von landwirtschaftlichen Bauten in der Landwirtschaftszone untersteht dem Bundesrecht. So bestimmt Art. 16 Abs. 1 des eidg. Raumplanungsgesetzes, dass Landwirtschaftszonen von Bauten und Anlagen möglichst freigehalten werden sollen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verlangt das öffentliche Interesse an der Vermeidung der Zersiedlung, dass landwirtschaftliche Ökonomiebauten möglichst beim Betriebszentrum zu errichten sind. In einem neueren Entscheid wird zusätzlich verlangt, dass vor der Errichtung neuer Betriebszentren auf unüberbautem Kulturland in einem sensiblen Landschaftsgebiet geprüft werden muss, ob es leerstehende Ökonomiebauten in der Region gibt, die übernommen werden können (z.B. durch einen Landtausch; eventuell unter Vermittlung von Kanton und Gemeinde). Sodann sind Standorte am Siedlungsrand zu bevorzugen BGer 1C\_17/2015 vom 16. Dez. 2015 E 3.2.).

Mit diesem Entscheid werden nochmals strengere Anforderungen an die Aussiedlung gestellt. Damit erhält auch die Politik des Regierungsrates Unterstützung, „welche der Ressource Boden dringend mehr Beachtung schenken will“ (aus: Vollzugs- und Zielcontrolling der Richtplanungstätigkeit 2010 -2014, Vorlage [2015/247](#), S. 40).

In den letzten Jahren suchten viele landwirtschaftliche Betriebe, welche sich im Siedlungsgebiet befanden, Alternativen ausserhalb des Siedlungsgebietes. Ursachen dafür waren dass im verdichteten Siedlungsgebiet landwirtschaftliche Maschinen, aber auch Tierlärm je länger je mehr zu Problemen mit der Nachbarschaft führten. Zudem stellt der Strukturwandel in der Landwirtschaft die Landwirte vor die grosse Herausforderung ihre Betriebe auch in Zukunft wirtschaftlich betreiben zu können. Dazu brauchen sie oft mehr Land resp. mehr Betriebsgebäude.

Kantone und Gemeinden sind bei der Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe mehrfach involviert (Zonenplanung, Baugesuche). Ihnen kommt deshalb bei der Prüfung des künftigen Standorts eine wesentliche Rolle zu. Insbesondere sind sie verpflichtet eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen wertvollem Kulturland (FFF), Vorranggebiet Natur und Landschaft und den Bedürfnissen/ Wünschen eines landwirtschaftlichen Betriebes.

***Der Regierungsrat wird gebeten folgende Fragen schriftlich zu beantworten:***

- 1. Wie vielen landwirtschaftlichen Betrieben im Kanton BL wurde die Aussiedlung in den letzten 20 Jahren bewilligt?***
- 2. Wie viele Gesuche sind zur Zeit hängig?***
- 3. Welche Hilfestellungen kann der Kanton leisten bei der Vermittlung geeigneter Alternativobjekte?***
- 4. Wie kann die Gemeinde Kenntnis über solche Tausch- oder Kaufobjekte erlangen?***
- 5. Wird im Kanton BL von der Bauherrschaft vor der Bewilligung zur Aussiedlung der Nachweis verlangt (entsprechend dem Bundesgerichtsentscheid vom 16. Dezember 2015), dass keine zumutbaren Alternativbauten leer stehen oder erhältlich sind?***